

# **Geschäftsbedingungen der Fahrschule COLUMBUS für die Ausbildung zur Erlangung des Code 111 (125 cm<sup>3</sup>-Ausbildung)**

## **I. Allgemeines**

1. Die Fahrschule COLUMBUS erbringt Ihre 125 cm<sup>3</sup>-Ausbildung ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil des Ausbildungsauftrages.
2. Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsauftrages, nimmt der Kunde diese Geschäftsbedingungen zur Kenntnis.

## **II. Ausbildung**

1. Der Kunde erklärt durch die Erteilung des Ausbildungsauftrages, geistig und körperlich geeignet zu sein, die Ausbildung auf 125ccm-Motorrädern absolvieren zu können.
2. Die Voraussetzungen für die Eintragung des Zahlencodes 111 in den Führerschein durch die zuständige Behörde, sind vom Kunden zu erbringen. Die dafür anfallenden Kosten sind kein Bestandteil des Ausbildungsauftrages.
3. Die Fahrschule ist verpflichtet, die Ausbildung entsprechend den Richtlinien des Führerscheingesetzes und den daraus resultierenden Verordnungen durchzuführen.
4. Die Benutzung von Schulfahrzeugen und sonstigen Schulungseinrichtungen ist nur im Beisein eines Beauftragten der Fahrschule gestattet.
5. Die Fahrschule ist berechtigt, Personen, die durch ihr Verhalten, durch Nichtbefolgung von Weisungen oder ihrem Zustand (z. B. nicht entsprechende Kleidung, Trunkenheit, etc.) die ordnungsgemäße Abhaltung des Unterrichts stören, entweder für eine bestimmte Zeit oder zur Gänze von der Ausbildung auszuschließen. Für die Verrechnung gilt Punkt III/3 sinngemäß.
6. Die Dauer der Ausbildung beträgt 5 Stunden. Das entspricht 6 Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten.
7. Die Ausbildung beginnt und endet in der Fahrschule COLUMBUS Wien 2. Abweichend kann als Treffpunkt der Übungsplatz der Fahrschule COLUMBUS in Korneuburg vereinbart werden. Die An- und Abfahrtszeit ist in diesem Fall zu berücksichtigen.
8. Aus Sicherheitsgründen können die Fahrstunden nur in geeigneter Bekleidung und mit Sturzhelm absolviert werden. Die diesbezüglichen Regeln auf [www.125er.at/ausbildung](http://www.125er.at/ausbildung) sind verbindlich.
9. Die Ausbildung findet bei jeder Witterung statt. Nur bei Schnee- oder Eislage am Übungsplatz wird der Ausbildungstermin verschoben.

## **III. Ausbildungskosten und deren Verrechnung**

1. Die Ausbildungskosten sind bei der Anmeldung zu bezahlen.
2. Der Auftrag endet, wenn der Kunde die Ausbildung absolviert hat, spätestens aber nach 12 Monaten.
3. Vereinbarte Schulungstermine die aus Gründen entfallen, die in die Sphäre des Schülers fallen, z.B. Krankheit, Urlaub, ausländischer Studienaufenthalt, berufliche Verhinderung etc., sind zu bezahlen. Dies gilt jedoch nicht für Ausbildungstermine die mindestens 10 Tage vor diesem Termin abgesagt werden.
4. Kann eine bestellte Leistung aus bestimmten Gründen nicht erbracht werden, die im Bereich der Fahrschule liegen, z.B. Verhinderung des Lehrers, Ausfall des Fahrzeuges, so ist hierfür kein Entgelt zu verrechnen. Darüber hinaus gehende Schadensansprüche des Kunden bestehen jedoch nicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Die Schule wird bemüht sein, den Kunden ehest möglich vom Ausfall zu verständigen und einen neuen Termin zu vereinbaren.